

Informationen zur Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen nach § 68 sowie nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes (Verpflichtungserklärungen für 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen – Besuchsaufenthalt und Geschäftsreisen)

Anträge auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung werden grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung entgegengenommen. Terminbuchungen erhalten Sie über das Berliner Bürgertelefon unter der Rufnummer 115 oder über das Internet unter <http://service.berlin.de/terminvereinbarung>

Bitte buchen Sie für jede Verpflichtungserklärung einen Termin.

Allgemeine Informationen:

Die Erteilung eines Einreisevisums setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt des/der ausländischen Staatsangehörigen während des Aufenthalts im Bundesgebiet gesichert ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Kann bei Beantragung des Visums gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) kein Nachweis ausreichender Mittel erbracht werden, können Dritte (sich Verpflichtende) mit ausreichender finanzieller Leistungsfähigkeit eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verpflichtungserklärung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und im Krankheitsfall, bei Pflegebedürftigkeit oder für die Ausreise aufgewendet werden müssen. Die Entscheidung, für welchen Zeitraum und wie viele Tage ein Visum ausgestellt wird, trifft die zuständige Auslandsvertretung anhand der eingereichten Unterlagen. Falls erforderlich, besteht die Möglichkeit, Visa auszustellen, die innerhalb des Gültigkeitszeitraums zur mehrmaligen Einreise in den Schengen-Raum berechtigen.

Sogenannte Jahres- oder Mehrjahresvisa mit ein- bzw. mehrjähriger Gültigkeit können insbesondere Personen erteilt werden, die aus beruflichen oder privaten Gründen häufig reisen müssen und ihre Zuverlässigkeit unter anderem durch legale Nutzung vorheriger Visa nachgewiesen haben. Zu beachten ist, dass auch Visa mit längerfristiger Gültigkeit lediglich zu einem Aufenthalt von jeweils 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen berechtigen.

Bitte füllen Sie das Formular "Angaben zur Verpflichtungserklärung" möglichst vollständig, richtig und deutlich lesbar aus. Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. **Fehlende Angaben haben möglicherweise die Ablehnung des Visums zur Folge.**

Vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 95 des Aufenthaltsgesetzes).

Für die Erteilung eines Schengen-Visums ist eine Reisekrankenversicherung vorgeschrieben, die gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) nachzuweisen ist.

Der Verpflichtungsgeber erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können. Das Original verbleibt beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle. Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte.

Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) zuständig. In der Regel wird die Verpflichtungserklärung dort bis zu 6 Monaten ab Ausstellungsdatum anerkannt.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis / Pass eines sich Verpflichtenden
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Bei juristischen Personen: Nachweis der Vertretungsbefugnis
- Vordruck „Angaben zur Verpflichtungserklärung“
Verpflichtungsnehmer kann eine Einzelperson, ein Ehepaar oder ein Ehepaar mit minderjährigen ledigen Kindern sein, sofern diese den Verpflichtungsnehmer begleiten. Für andere als die vorgenannten Familienangehörigen ist zwingend eine eigene Verpflichtungserklärung auszufüllen.

Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

- Persönliche Vorsprache eines sich Verpflichtenden (keine Vertretungsmöglichkeit)
- Der sich Verpflichtende muss in Berlin gemeldet sein
- Die sich Verpflichtende juristische Person (Firma / Unternehmen / Verein) muss den Geschäfts- bzw. Vereinssitz in Berlin haben. Es ist ein Nachweis der Vertretungsbefugnis vorzulegen, Handelsregisterauszug (zwingend erforderlich, wenn für die Unternehmensform die Eintragung im Handelsregister vorgeschrieben ist) oder bei Vereinen der Auszug aus dem Vereinsregister

Ausländische Staatsangehörige müssen als sich Verpflichtende im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein (nicht möglich: Fiktionsbescheinigung, Duldung oder Visum).

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des sich Verpflichtenden. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen, sind folgende Nachweise notwendig:

- die letzten drei Nettoverdienstbescheinigungen (Original und Kopie) / bei elektronischen Bescheinigungen sind Kontoauszüge mit vorzulegen.
Sollten Nettoverdienstbescheinigungen nur bei Veränderungen durch den Arbeitgeber ausgehändigt werden, dann die letzte Nettoverdienstbescheinigung vorlegen und die letzten 3 Gehaltseingänge lt. Kontoauszug nachweisen.
 - bei Sozialversicherungsfreiheit den Feststellungsbescheid des sozialversicherungsrechtlichen Status
 - ggf. Police der privaten Krankenversicherung mit Pflegeversicherung unter Angabe der Beitragshöhe . oder
 - Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung über die freiwillige Krankenversicherung mit Pflegeversicherung unter Angabe der Beitragshöhe
- des Rentenbescheides (Original und Kopie)
- des Festsetzungsbescheides ALG I (Original und Kopie)

- Selbständige sowie freiberuflich tätige Personen müssen folgende Nachweise vorlegen:
 - letzter Steuerbescheid(bis zum Juni eines Jahres der Steuerbescheid vom vorvergangenen Jahr, ab Juli eines Jahres der Steuerbescheid vom vergangenen Jahr),d.h. Antragstellung bis 30.06.2019 Steuerbescheid aus 2017, ab 01.07.2019 der Steuerbescheid aus 2018 (Original und Kopie) **oder**

Eine Bescheinigung von einer/einem:

- Steuerberaterin/Steuerberater /oder
- Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer /oder
- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung im Steuerrecht, **über das ungefähre aktuelle Nettoeinkommen**, der letzten 3 Monate, (nicht älter als 14 Tage)
(nicht möglich mit betriebswirtschaftlicher Auswertung)

Nettoeinkommen:

Anzahl Besucher	1 Erw.	2 Erw.	3 Erw.	4 Erw.
	1265 €	1598 €	1931 €	2264 €
Anzahl Besucher	1 Erw +1 Kd.	1 Erw. + 2 Kd.	2 Erw. + 1 Kd.	2 Erw. + 2 Kd.
	1502 €	1739 €	1835 €	2072 €

Einkommen je weiterer Erwachsener+ 333 €/ je weiteres Kind+ 237 €

Soweit für einen minderjährigen Besucher eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, muss der Verpflichtende über ein Nettoeinkommen von 1169 € verfügen.

oder

- durch den Nachweis über Spar – oder Festgeldkonto (Original und Kopie). Die Kontoauszüge müssen aktuell sein.
- Die Sparkonten sollten bis zur Ausreise der/des Verpflichtungsnehmerin/Verpflichtungsnehmers mit der erforderlichen Summe beibehalten bleiben. (nicht möglich mit Depots bzw. Aktien)
- Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen ist für eine/n erwachsene/n Verpflichtungsnehmerin/ Verpflichtungsnehmer Sparguthaben in Höhe von 15.180 EUR nachzuweisen. Wird für einen minderjährigen Besucher eine Verpflichtungserklärung abgegeben, wäre ein Sparguthaben in Höhe von 14.030 Euro nachzuweisen.
- Für jeden weiteren Erwachsenen erhöht sich der Betrag um 4.000 EUR, je weiteres Kind um 2.850 EUR.

Sparguthaben:

Anzahl Besucher	1 Erw.	2 Erw.	3 Erw.	4 Erw.
	15.180 €	19.180 €	23.180 €	27.180 €
Anzahl Besucher	1 Kd	1 Erw. + 1 Kd	1 Erw. + 2 Kd	2 Erw. + 1 Kd.
	14.030 €	18.030 €	20.880 €	22.030 €

Kann die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht werden, wird dies auf der Verpflichtungserklärung vermerkt. Erfolgt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch eine juristische Person entfällt die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Gebühren:

- 29,00 Euro für die Verpflichtungserklärung. Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.
- Für jede Kopie, die hier gefertigt werden muss, fallen Gebühren in Höhe von 0,50 Euro pro Seite an.

Hinweis:

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden!

Wo müssen Sie hin?

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrichstr.219, 10969 Berlin – Etage 2 –

U U Kochstr./Checkpoint Charlie

M M 29, N 6 U Kochstr. / Checkpoint Charlie

